

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
R. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 39.

Donnerstag, 16. Februar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Ladungen ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angemessen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Anzeigens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck- und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Gedruckt bei: Weitzelstraße 55. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hübel in Riesa.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 16. Februar 1911.

Wir leben im Fasching. Auch im Hotel Hüpfner verspürte man gestern abend wieder den starken Pulsschlag überschäumender, man kann ruhig sagen rüchlicher Luft. Daß die Operette „Polnische Wirtschaft“ und nicht Prinz Karneval selbst die Wogen der Heiterkeit so hoch gehen ließ, tut nichts zur Sache. Jedenfalls paßt die Operette mit ihren das Zwerchfell erschütternden komischen Situationen, ihren bunten Bildern und reizenden Tanzmelodien trefflich in die Faschingszeit. Den Text der Operette haben die vier Librettisten nach der herkömmlichen Schablone bearbeitet. An eigentlicher Handlung ist das Werk nicht sehr reich, und seine Motive sind der Pöbel-Literatur entnommen. Aber um die Geschichte einer Ehe-scheidung ist nach berühmten Verwicklungsrezepten eine Reihe von so komischen Figuren und amüsanten und pikanten Episoden aufgebaut, daß das Stück in allen seinen Teilen seine Wirkung tut. Aber auch die Musik hat an der beifälligen Aufnahme der Operette großes Verdienst. Jean Gilbert, von dem sie stammt, hat sie melodisch und geschickt instrumentiert. Eine ganze Reihe überaus gefällige Walzer- und andere Tanzweisen ziehen den Hörer unwiderstehlich in ihren Bann. Die Aufführung durch das I. Wiener Operetten-Ensemble war großartig. In Hüpfners Saal ist schon oft viel helles Vergnügen zu verspüren gewesen, viel stürmischer Beifall gesendet worden, aber noch nie hat es wohl solche Begeisterung und solche Beifallsausdrücke gegeben, wie gestern abend, und es ist wohl anzunehmen, daß ein gut Teil davon den Darstellern gehörte. Verdienst haben sie die Anerkennung voll und ganz. Ein jeder war an seinem Platz, ging in seiner Rolle auf und spielte mit Geist und Schwung, aber ohne je un-schön zu wirken. Echte Berliner Typen schufen Herr Otto Wendt als Stadtrat Mangelshorff, Betta Calliano als Mangelshorffs Frau und Elvira Foxsdorff als Elvira, beider Tochter. Die Leistung der letzteren war unvergleichlich. Sehr gut durchgeführt und mit Temperament dargestellt wurden auch die Rollen der feurigen Polin Marga durch Agathe Reuschold und des schneidigen und prinzipien-festen Rittergutsbesizers Willy Hegewaldt durch Pepi Schelera. Den mit weiblichen Manieren behafteten lyrischen Dichter Hans Fiedler gab Max Demuth einfach köstlich. Weiter wären noch sehr lobend die Darsteller der Rollen des Grafen Rostkino, seiner vier Nichten und des Advokaten Fritz Spelling zu erwähnen. Einige Gesangs- und Tanznummern mußten wiederholt werden, bei anderen kam es bis zu drei und vier Hervorrufen. — Sehr vorteilhaft wirkten die prächtigen Kostüme, die besonders am Schlusse des zweiten Aktes ein schönes Bild hervorbrachten. — Die Pianierkapelle spielte in allen Teilen sehr schön. Herr Kapellmeister Otto Strauß ist mit sächlicher Liebe am Werke. Der Besuch der Vorstellung war ein sehr guter. Sperrplatz und erster Platz waren voll besetzt. Auf dem zweiten Platz waren aber noch einige Plätze zu bemerken. Hoffentlich zeigt heute abend ein dichtgefülltes Haus, daß man in Riesa wirklich gute Leistungen zu würdigen weiß.

— Viele Hände sind jetzt im Hotel Stern eifrig beschäftigt, um die Dekoration für das „Rosenfest in Nizza“ herzustellen. Die Dekoration bietet einen prächtigen Anblick. Das Fest läßt auch eine große Anziehungskraft aus, denn allgemein gibt sich ein lebhaftes Interesse für die Veranstaltung kund. Nochmals sei erwähnt, daß ein großes Militärkonzert stattfindet, bei dem auch der „Schubertbund“ mitwirkt und für das ein gut gewähltes Programm zusammengestellt ist. Zwei Musikchöre werden bei dem Ball die lockendsten und neuesten Weisen erklingen lassen. Eine Anzahl großer Überraschungen haben außerdem der Besucher. Gemütlich und reizvoll wird es werden für alle, die dem der Wohlthätigkeit gewidmeten Feste ihren Besuch gutwillig werden lassen. Also nochmals: „Auf zum Rosenfest in Nizza!“ (Siehe Inserat.)

— Man schreibt uns: Gegenüber den Ausstreunungen gewisser Interessenten, deren Zweck allzu durchsichtig ist, kann festgestellt werden, daß die bisher beim Elektrizitätsverband Gröbba eingegangenen verbindlichen Konsumanmeldungen, welche durch bereits erteilte Aufträge an Installationsfirmen belegt sind, die der Nutzabgabeberechnung zugrunde gelegten Anschlußwerte schon weit über-schritten haben.

— Ueber die von Dr. Gutmann in Wien in Vertretung des Kaplans Roschitzki aus Dresden überreichte Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe hat das Wiener Landgericht den 1. und 2. Vorsitzenden Dr. Julius Ehlers zum Verteidiger des Ehebandes bestellt, das vorbereitende Verfahren eingeleitet und die Veräußerung getroffen, daß die Einnahme des Kaplans Johann Alois Roschitzki und seiner Gattin im Requisitionsweg durch die Königl. Amtsgerichte Neustadt in Ober-Schlesien, beziehungsweise Leipzig zu erfolgen hat.

— Die geschlossene Zeit für Tanzbelustigungen aller Art beginnt gesetlicher Bestimmung gemäß mit dem Montag nach Karne, also in diesem Jahre am 27. März. Vom vorgenannten Tage ab dürfen Tanzbelustigungen weder an öffentlichen Orten, noch in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden. Am Sonntag, dem 26. März, ist jedes Tanzvergnügen, somit auch die nichtöffentlichen, nachts 12 Uhr zu schließen. Die geschlossene Zeit dauert bis mit ersten Osterfesttag, das ist im laufenden Jahre der 16. April. Konzertmusik und theatralische Vorstellungen dürfen noch bis zum Mittwoch in der Karwoche stattfinden.

— Die Königl. Staatsanwaltschaft zu Dresden, vertreten durch den durch seine Reden und Schriften bekannten Staatsanwalt Dr. Wulffen, hat soeben einen Beschluß gefaßt, der allgemeines Aufsehen deswegen erregen wird, weil derselbe sich gegen die bisherigen juristischen Anschauungen in der Eidesformel wendet. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen mehrere im Streit befindliche Glasarbeiter wegen Verleumdung von Arbeitswilligen Anklage erhoben. Die Angeklagten wurden verurteilt. Einer der Verurteilten erbat eine Revision gegen die Anklage wegen Meinleides. Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den genannten Staatsanwalt Dr. Wulffen, lehnte die Erhebung der Anklage ab. Dr. Wulffen führte in dem diesbezüglichen Bescheid folgenden aus: „Es ergibt sich, wie psychologisch bei solchen Vorgängen nicht anders zu erwarten ist, kein einheitliches Bild. Eine objektive Feststellung erscheint ausgeschlossen. Selbst wenn aber eine solche Feststellung zu ungunsten der Beschuldigten zu treffen wäre, würden sie doch subjektiv nicht zu überführen sein. Denn es entspricht nur zu sehr der psychologischen Erfahrung, daß Zeugen unter gewissen Voraussetzungen sich einbilden, gewisse Worte, die gar nicht gefallen sind, gehört zu haben. Solche Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben. Es kommt psychologisch an sich schon in Betracht, daß gleichwertige Schimpfworte, auch sonstige Synonyma im Gedächtnisse vieler Zeugen nachträglich unwillkürlich vermischt bzw. verflüchtigt und getilgt werden, weil der inhaltliche Gleichklang der Worte eine getreue Gedächtnisreproduktion nicht zustande kommen läßt. Auf solche Weise kann es sehr wohl geschehen, was der Angezeigter zu bestrafen versucht, daß Zeugen Worte, die tatsächlich nicht gefallen sind, gutgläubig gehört haben wollen. Im vorliegenden Falle kommt weiter hinzu, daß die Beschuldigten, vielleicht oder wahrscheinlich auch einzelne der Zeugen, zufolge des andauernden Streites und der Beheldigungen, die ein solches Ereignis mit sich zu führen pflegt, in ihrem Innern nicht ruhig genug gewesen sind, um ganz objektive Gefühlsbeobachtungen machen zu können. Endlich ist nicht unwichtig, daß der Beschuldigte auf Befragen erklärt hat, er habe sofort, nachdem die Worte gefallen, mit einem anderen über das Vorkommnis gesprochen und hierbei den Wortlaut der Äußerung „festgestellt“. Solche Bepredungen von Zeugen haben an sich nichts Auffälliges; sie kommen häufig vor und entspringen dem Bedürfnis, sich einen schnell vorübergehenden Vorgang nochmals ins Gedächtnis zurückzurufen, ehe er vergessen wird. Auf diesem Wege aber ist die Möglichkeit zur unbewussten Verfälschung des Wahrnehmungsbildes im Gedächtnis psychologisch ohne weiteres gegeben. Glaubte einer von den beiden Beschuldigten nach dem vorhin entwickelten psychologischen Gesetze gutgläubig die Worte „Glender Schult“ gehört zu haben, so war eine Beeinflussung des anderen, der diese Annahme gutgläubig zu der seinen machte, sehr leicht gegeben. So rechtfertigt eine sorgfältige psychologische Würdigung der Aussagenlagen der jetzigen Beschuldigten — und eine solche Würdigung fordern die immer mehr zur Anerkennung gelangenden Lehren der neuen Kriminalpsychologie — die Einstellung des Verfahrens.“

— Der Baumeister Wegel in Plauen i. V. hatte die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück 761 a in Plauen übernommen, erhielt aber zweimal eine Strafverurteilung seitens der Amtshauptmannschaft Plauen, weil er in den ersten drei Monaten des Jahres 1910 die baupolizeilichen Vorschriften übertreten hatte, indem er entgegen den bei der Genehmigung des Bauplanes festgelegten Baubedingungen Mauerstärke von 25 und 38 cm angewendet hatte, während der Bauplan größere Maße vorschrieb. Die gegen einen der beiden Strafbefehle — der eine war inzwischen rechtskräftig geworden — beantragte gerichtliche Entscheidung war für den Baumeister ohne Erfolg. Esobben- und Landgericht Plauen erkannten auf kostenpflichtige Verwerfung des eingelegten Einspruches. In der Revisionsinstanz vor dem Oberlandesgericht zu Dresden machte nun der Angeklagte drei interessante Einwände geltend: Er führte zunächst an, daß die Baupolizei in Plauen ohne weiteres Mauerstärke von 25 und 38 cm zulasse und der Bauwerksverständige Walter habe ihm diese in Plauen zugelassenen Maße auch für Plauen als zulässig anerkannt. Zweitens sei bereits Verjährung eingetreten, da die Verjährungsfrist vom Beginn des Baues und nicht vom Ende desselben an zu rechnen sei. Drittens verstoße seine Verurteilung gegen den bekannten Rechtsgrundsatz „no bis in idem“ (jemand kann nicht wegen einem und demselben Vergehen zweimal bestraft werden). Das Oberlandesgericht hielt aber diese drei Einreden für unbedeutend. Es bestätigte die Anschauungen der Vorinstanzen und erkannte unter folgender Begründung auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision: „Es könne den Bauausführenden nicht entlasten, wenn an einem anderen Orte auf Grund anderer polizeilicher Bestimmungen andere Mauerstärken zugelassen seien. Er trage allein die Verantwortung, wenn er von dem Bauplan abgewichen sei. Von einer Verjährung könne keine Rede sein, denn für die Verjährungsfrist sei nicht der Anfang, sondern das Ende des Baues maßgebend. Eine Verletzung des angeführten Rechtsgrundsatzes „no bis in idem“ liege nicht vor. Die Strafverurteilung sei rechtlich nicht anzufechten, wenn er auch wegen derselben Übertretung eine zweite Strafverurteilung erhalten habe. Die gleichen Fehler, wegen der die zweite Strafverurteilung erlassen worden sei, seien im sogenannten zweiten — letzten — Bauabschnitt begangen worden. Zudem habe diese Strafverurteilung Rechtskraft erlangt.“

— Die Fleischermesse zu Chemnitz hatte in Gemeinschaft mit der Verwaltung des dortigen Schlacht- und Viehhofes den praktischen Versuch mit dem direkten Bezuge und Kleinverkauf dänischen Fleisches gemacht, um festzustellen, zu welchem niedrigsten Preise dänisches Fleisch im Kleinverkauf abgegeben werden kann und ob der Verkauf und Bezug solches Fleisches geeignet ist, eine Abminderung der Fleischpreise herbeizuführen. Die beiden genannten Unternehmer (Fleischerinnung und Schlacht- und Viehhofverwaltung) verneinen diese Frage unter folgender Begründung: „Es wurden 4 Rinder, 2 mittlere gute Ochsen und 2 prima fette Kühe im Gesamtgewicht von 3144 Pfund angekauft und in der sächsischen Markthalle verpundet. Das gesamte Fleisch war von guter Qualität und entsprach den beim Kauf gestellten Bedingungen. Der Preis des Fleisches stellte sich fracht- und gollfrei Chemnitz, jedoch ohne die sächsische Uebergangsabgabe, bei Ochsenfleisch auf 63 Pfg., bei Kuhfleisch auf 62 Pfg. für je ein Pfund. Die Ermittlung des für die Bezugsung maßgebenden Gewichtes geschah in Warnemünde. Das Fleisch wurde nach zwei Qualitäten, 1. und 2., in Gewichtsmengen von 1/2 bis zu 4 Pfund verkauft. Zur ersten Qualität gehörten die Hintertertel, ohne Bauchlappen und ohne Rierentalg, ferner von den Vorderterteilen die ersten drei Fleischrippen (Hochrippen). Mit Rücksicht darauf, daß Ochsen- und Kuhfleisch von annähernd gleich guter Beschaffenheit waren, wurde ein Unterschied im Preise zwischen Ochsen- und Kuhfleisch nicht gemacht. Um annähernd die Selbstkosten zu decken, wurde bestimmt, daß das Fleisch erster Qualität zu 85 Pfg., das 2. Qualität zu 75 Pfg. und der Talg zu 55 Pfg. für je ein Pfund verkauft werden sollten. Der Verkauf geschah Mittwoch, den 8. Febr., den 10. und Sonnabend, den 11. Febr. Beim Verkauf des Rierentalges stellte sich heraus, daß von Freitag ab der Verkaufspreis auf 60 Pfg. erhöht werden konnte, wogegen wegen mangelnder Nachfrage am Sonnabend, vom Be-